

Anordnung Nr. 3*
über Gebühren für Dienstleistungen
im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung

vom 12. August 1970

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Oktober 1968 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II S. 927) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 S. 60) wird folgende¹ ungeordnet:

§ 1

(1) Bei § 2 Abs. 2 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung „ung in der Fassung des § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Erstbesamung eines Schweines, Schafes oder einer Ziege durch den VEB Besamung erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf von 10 Wochen nach der Erstbesamung. Bei erfolgloser Besamung von Stuten besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung weiterer Besamungen innerhalb der Decksaison.“

(2) Der § 2 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Bezahlung der Besamung der Rinder erfolgt 10 Wochen nach der Besamung bei festgestellter Trächtigkeit. Bei tierärztlichem Nachweis der Nichtträchtigkeit erfolgt keine Bezahlung. Deshalb sind die Tiere innerhalb von 10 Wochen nach der Besamung dem Tierarzt zur Trächtigkeitsuntersuchung vorzustellen. Bei Umrindern ist die Zweit- und Drittbesamung kostenlos durchzuführen. Nach der Drittbesamung ist vom Tierhalter eine tierärztliche Entscheidung über den zuchthygienischen Zustand des Tieres herbeizuführen. Bei den als zuchtuntauglich erkannten Rindern sind die Besamungsgebühren für die Erstbesamung zu zahlen. Werden Rinder durch ausschließliches Verschulden der LPG, VEG und anderer Tierhalter (hygienische Mängel, Unordnung in der Dokumentation, unsachgemäße Fütterung und Haltung der Rinder) nicht tragend, so sind für alle erfolglosen Besamungen die Besamungsgebühren zu zahlen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1970

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

* Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 5 S. 60)

Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 110

— Meliorationen —

vom 31. August 1970

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird die Arbeitsschutzanordnung HO vom 20. Januar 1969 — Meliorationen — (Sonderdrude Nr. 617 des Gesetzblattes) wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 3 — dritter Kommandostrich — erhält folgende Fassung:

„— Bruchgelände ist Gelände, in dem infolge bergbaulicher Arbeiten oder auf andere Weise unterirdische Hohlräume entstanden sind, wodurch die Gefahr von Bodensenkungen oder -einbrüchen besteht.“

§ 2

§ 40 erhält folgende Fassung:

„Bergbauliche Stellungnahme und Sicherung
des Geländes

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im bergbaulich genutzten Gelände sind außer den Rechtsvorschriften der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412) die Rechtsvorschriften des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und -bestimmungen anzuwenden.

(2) Vor dem Festlegen der Standorte für Meliorationen oder wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die

- a) in Bergbauschutzgebieten durchgeführt werden sollen, hat der Auftraggeber bei dem Betrieb oder dem ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgelegt wurde,
- b) in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch frühere bergbauliche Arbeiten zu rechnen ist, hat der Auftraggeber bei der Bergbehörde

eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen, die mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten vorliegen muß.

(3) Vor jeder Arbeitsaufnahme ist durch den Aufsichtführenden des Bereiches zu sichern, daß das Gelände von 2 Personen begangen wird. Dabei ist auf Bodensenkungen und -brüche und sonstige, die Arbeitssicherheit beeinträchtigende Faktoren zu achten.

(4) Das begangene Gelände ist durch gut sichtbare Markierungen zu kennzeichnen. Böschungskanten müssen aus mindestens 20 m Entfernung erkennbar sein.

(5) Geeignete Sicherheitsmaßnahmen sind festzulegen und allen Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Insbesondere sind alle Arbeitsmaschinen in einem Mindestabstand von 10 m von den Böschungskanten entfernt zu halten.“